

Gesamtministerium des Freistaates Bayern.

Der Deutsche Reichstag hat am 18. Juli 1922 ein Gesetz zum Schutze der Republik erlassen. Darin ist zur Aburteilung gewisser politischer Straftaten ein Gericht eingesetzt worden, das im ganzen weder mit Berufsrichtern noch mit Schöffen oder Geschworenen, sondern zum größten Teile mit Personen besetzt ist, für deren Auswahl politische Gesichtspunkte in Frage kommen. Das bayerische Volk erblickt darin in seiner überwiegenden Mehrheit eine Verletzung der Grundrechte der Staatsbürger, sowie der Grundsätze echter Demokratie, wie auch ein Verlassen der Grundlagen der Weimarer Reichsverfassung. Der Inhalt des Gesetzes und die Art seines Zustandekommens entgegen dem wohlbegründeten Einspruch der bayerischen Staatsregierung haben in Bayern eine derartige Erregung hervorgerufen, daß, wenigstens im Gebiete des rechtsrheinischen Bayern, unmittelbar mit einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist, wenn das Gesetz ohne jeden Vorbehalt vollzogen wird. Es ist somit Gefahr im Verzug. Aus diesen Gründen sieht sich das bayerische Gesamtministerium veranlaßt, auf Grund des § 64 der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern, des Art. 48 Absatz IV der Reichsverfassung und auf Grund der staatlichen Hoheitsrechte Bayerns zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die folgenden Anordnungen zu treffen:

Das bay. Gesamtministerium verordnet was folgt:

An die Stelle des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. 1922 I S. 585) treten für das rechtsrheinische Bayern bis auf weiteres die folgenden Vorschriften:

Art. 1.

Die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 Abs. I Satz 1, Abs. II, 22, 24 und 25 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik vom 23. Juli 1922 sind in Bayern anzuwenden. § 23 Abs. I gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Reichsregierung das bayerische Gesamtministerium zuständig ist, soweit es sich um den Aufenthalt in Bayern handelt.

Art. 2.

Für die in den §§ 1—8 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik bezeichneten Handlungen, gleichgültig, ob sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen strafbar sind, für Hochverrat sowie für Tötung und Tötungsversuch, begangen gegen Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung, sind die Volksgerichte zuständig. Sie sind auch zuständig für Handlungen, die mit den nach Satz 1 zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Handlungen im tatsächlichen Zusammenhange stehen.

Für das Verfahren gelten entsprechend die Art. 6 bis 17, 20 bis 24 des Gesetzes vom 12. Juli 1919 über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen (GBl. S. 365).

Die Ausführungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Justiz im Einverständnis mit dem Staatsministerium des Innern.

Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen strafbaren Handlungen. Ist in der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das die Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Gerichte.

Art. 3.

Das Verbot von Versammlungen, Aufzügen und Kundgebungen, das Verbot und die Auflösung von Vereinen und Vereinigungen, sowie das Verbot in Bayern erscheinender periodischer Druckschriften wird durch das Staatsministerium des Innern oder die von ihm bezeichneten Stellen erlassen.

Gegen diese Anordnungen ist binnen zwei Wochen von dem Tage der Zustellung oder der Veröffentlichung ab die Beschwerde zum Obersten Landesgericht (Straffenat) zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist beim Staatsministerium des Innern oder der von ihm bezeichneten Stelle einzureichen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich dem Obersten Landesgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Das Staatsministerium des Innern ist berechtigt, nähere Ausführungsvorschriften im Einverständnis mit dem Staatsministerium der Justiz zu erlassen.

Art. 4.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. und 29. Juni 1922 (RGBl. I S. 521, 523 und 532) finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung Anwendung, soweit nicht beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Anklage beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bereits erhoben war.

Art. 5.

Nichtbayerischen Polizeiorganen ist innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung die selbständige Vornahme von Amtshandlungen in Bayern verboten.

Art. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik in Kraft.

München, den 24. Juli 1922.

Geaf v. Lerchenfeld. Dr. Schweyer. Dr. Matt. Dr. Krausneck. Wutzhofer. Oswald.
J. B. Dr. Meyer.